

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Peter und Laurentius in Essen-Kettwig

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 21.04.2026 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der kircheneigenen Friedhöfe **Corneliusstraße in Essen-Kettwig, Brederbachstraße in Essen-Kettwig, Höseler Weg in Essen-Kettwig und August-Thyssen-Straße in Mülheim-Mintard** – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 28.01.2014 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Essen-Kettwig, den 21.04.2026

Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Laurentius, Essen-Kettwig

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde
St. Peter und Laurentius in Essen-Kettwig vom 21.04.2026**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten:

- | | |
|--|--------------|
| a) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh) | EUR 700,00 |
| b) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh) | EUR 1.200,00 |
| c) Rasenreihengräber für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Nr. 3 OFrdh) | EUR 1.900,00 |
| d) Urnenreihengräber
(vgl. § 18 Nr. 2 OFrdh) | EUR 1.250,00 |
| Erstellung der Grabplatte für Urnenreihengräber
einschl. Beschriftung | EUR 105,00 |
| e) Urnenreihengräber im Gemeinschaftsfeld auf dem
Friedhof Hösel Weg einschl. Pflege und
Beschriftung der Grabplatte
(vgl. § 18 Nr. 10 OFrdh) | EUR 2.250,00 |
| f) Rasenreihengräber für Urnen
(vgl. § 18 Nr. 4 OFrdh) | EUR 550,00 |
| g) Reihengräber für die Bestattung von Tod- und
Fehlgeburten
(vgl. § 18 Nr. 5 OFrdh) | EUR 190,00 |

2. Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|--------------|
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
(vgl. § 18 Nr. 8 OFrdh) | EUR 1.300,00 |
| aa) Einzelgräber | EUR 1.300,00 |

ab) Familiengräber für Erdbestattungen pro Stelle	EUR 1.300,00
b) Urnenwahlgräber (vgl. § 18 Nr. 9 OFrdh)	EUR 1.150,00
3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)	
a) Einzelgräber (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 1.300,00
b) Einzelgräber (Ausgleichsgebühr) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 52,00
c) Familiengräber pro Grab (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 1.300,00
d) Familiengräber pro Grab Ausgleichsgebühr) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 52,00
e) Urnenwahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 1.150,00
f) Urnenwahlgrabstätten (Ausgleichsgebühr) pro Jahr (vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)	EUR 46,00

II. im Genehmigungsverfahren für:

1. ein Grabmal auf einem	
a) Reihengrab	EUR 80,00
b) Einzelgrab	EUR 80,00
c) Familiengrab	EUR 80,00
2. sonstige bauliche Anlagen (z.B. Grabeinfassung)	EUR 50,00
3. die Erteilung einer Erlaubnis (vgl. § 4 Abs. 3 OFrdh)	EUR 50,00

4. eine Exhumierung	EUR	130,00
5. die Erteilung einer Berechtigungskarte (vgl. § 6 Abs. 3 OFrdh)	EUR	50,00
6. die Ausstellung einer Verleihungsurkunde (gilt auch für Rechtsnachfolger vgl. § 20 Abs. 11 OFrdh)	EUR	80,00
7. das Entfernen von Grabanlagen (vgl. § 34 OFrdh)	EUR	250,00
III. für die Anfertigung (Öffnung und Schließung des Grabes) eines:		
1. kleinen Reihengrabes [vgl. § 19 Abs. 3 lit. (a) OFrdh]	EUR	650,00
2. großen Reihengrabes [vgl. § 19 Abs. 3 lit. (b) OFrdh]	EUR	1.150,00
3. Wahlgrabes je Grabbelegung	EUR	1.300,00
4. Urnengrabes	EUR	300,00
IV. für Bereitstellung und Beschriftung der Grabplatte bei einem Reihengrab	EUR	105,00
V. für eine Exhumierung	EUR	2.500,00
VI. für eine Umbettung	EUR	2.500,00
VII. Benutzung der Friedhofskapelle (soweit vorhanden)		
a) ohne Dekoration	EUR	170,00
b) mit Dekoration	EUR	250,00

VIII. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 28.01.2014 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Essen-Kettwig, den 21.04.2026

Die Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Laurentius, Essen-Kettwig

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes